



Brüssel, den 30. April 2025
(OR. en)

8370/25
ADD 1

DENLEG 22
FOOD 30
SAN 181

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. April 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Betr.:	ANHANG zu der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgehalte für anorganisches Arsen in Fisch und anderen Meeresfrüchten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D(2025) 106246 annex.

Anl.: D(2025) 106246 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
PLAN/1241/2023 Rev1 ANNEX
(POOL/E2/2023/1241/1241-EN
ANNEX.docx) D106246/02
[...] (2025) XXX draft

ANNEX

ANHANG

der

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgehalte für
anorganisches Arsen in Fisch und anderen Meeresfrüchten

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EU) 2023/915 wird in Abschnitt 3 (Metalle und andere Elemente) der Unterabschnitt 3.4 (Arsen) wie folgt geändert:

1. Die zweite Zeile erhält folgende Fassung:

”

	Arsen (anorganisch) (Summe aus As ^(III) und As ^(V))	Der Höchstgehalt für anorganisches Arsen gilt für die unter 3.4.1 bis 3.4.8 aufgeführten Erzeugnisse.

“

2. Der Eintrag 3.4.5 und die Zeile darüber erhalten folgende Fassung:

”

3.4.5	Muskelfleisch der folgenden Fischarten:		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Sofern der gesamte Fisch zum Verzehr bestimmt ist, gilt der Höchstgehalt für den gesamten Fisch. Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
3.4.5.1	Arten, die nicht unter 3.4.5.2 aufgeführt sind	0,10	

3.4.5.2	Anglerfisch, Seeteufel, Neuseeländischer Himmelsgucker (<i>Lophius</i> -Arten, <i>Kathetostoma giganteum</i>), Plattfische (<i>Pleuronectiformes</i> -Arten), Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>), Hering (<i>Clupea</i> -Arten), Rochen (<i>Rajidae</i> -Arten) und Hai (alle Arten).	0,50	
3.4.6	Krebstiere		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt gilt für das Muskelfleisch der Extremitäten und des Hinterleibes, d. h. der Cephalothorax von Krebstieren ist ausgenommen. Bei Krabben und krabbenartigen Krebstieren (<i>Brachyura</i> und <i>Anomura</i>) gilt der Höchstgehalt für das Muskelfleisch der Extremitäten. Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
3.4.6.1	Krabben und krabbenartige Krebstiere (<i>Brachyura</i> und <i>Anomura</i>), Garnelen (alle Arten).	0,10	
3.4.6.2	Krebstiere, die nicht unter 3.4.6.1 und 3.4.6.3 aufgeführt sind	0,20	
3.4.6.3	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>) und Languste (<i>Jasus</i> -Arten)	1,5	

3.4.7	Muscheln		Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Bei der Großen Pilgermuschel (<i>Pecten maximus</i>) gilt der Höchstgehalt nur für den Adduktormuskel und die Gonade. Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
3.4.7.1	Jakobs- oder Kammuscheln	0,10	
3.4.7.2	Muscheln, die nicht unter 3.4.7.1 aufgeführt sind	0,50	
3.4.8	Kopffüßer	0,050	Der Höchstgehalt gilt für das Frischgewicht. Der Höchstgehalt bezieht sich auf das Tier ohne Eingeweide. Für getrocknete, verdünnte, verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebensmittel gilt Artikel 3 Absätze 1 und 2.
		Gesamtarsengehalt	Der Höchstgehalt für Arsen insgesamt gilt für die unter 3.4.9 aufgeführten Erzeugnisse.
3.4.9	Salz	0,50	

“